

# Referentenentwurf

## des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz

### Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der EU-Verordnung über europäische Daten-Governance

#### A. Problem und Ziel

Die Entwicklung der Digitaltechnik hat tiefgreifende Auswirkungen auf Wirtschaft und Gesellschaft. Im Mittelpunkt dieser Veränderungen stehen der Umgang mit Daten und von Daten getriebene Innovationen. Diese Entwicklung bietet große Potentiale, wie insbesondere die aktuellen Entwicklungen im Bereich der Künstlichen Intelligenz zeigen. Gleichzeitig muss die datengesteuerte Wirtschaft für alle Unionsbürger inklusiv gestaltet werden. Mit der Verordnung (EU) 2022/868 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2022 über europäische Daten-Governance und zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1724 (Daten-Governance-Rechtsakt) wurden einheitliche Vorschriften geschaffen, um die Entwicklung eines grenzfreien digitalen Binnenmarktes sowie eine auf den Menschen ausgerichtete, vertrauenswürdige und sichere Datengesellschaft und -wirtschaft voranzutreiben. Das Ziel des Daten-Governance-Rechtsakts ist es, das Vertrauen in den Datenaustausch zu stärken, die Mechanismen zur Erhöhung der Datenverfügbarkeit zu stärken und technische Hindernisse für die Weiterverwendung von Daten zu überwinden. Konkret zielt der Daten-Governance-Rechtsakt darauf ab, mehr Daten zur Verfügung zu stellen, indem die Weiterverwendung von öffentlich gespeicherten, geschützten Daten geregelt wird und der Datenaustausch durch die Regulierung neuer Datenintermediäre und für altruistische Zwecke gefördert wird.

Die Regelungen des Daten-Governance-Rechtsakts sehen Pflichten für Datenvermittlungsdienste und anerkannte datenaltruistische Organisationen sowie Maßnahmen der Mitgliedstaaten vor. Indem die Regelungen des Daten-Governance-Rechtsakts zugleich digitale Innovationen fördern und dem Schutz von Grundrechten bei der Datenverarbeitung dienen, leisten sie einen Beitrag zur gemeinsamen Verwirklichung von Ziel 9 der UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung „Eine widerstandsfähige Infrastruktur aufbauen (...) und Innovationen unterstützen“ und von Ziel 16 der UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung „Friedliche und inklusive Gesellschaften für eine nachhaltige Entwicklung fördern (...) und leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und inklusive Institutionen auf allen Ebenen aufbauen“.

Der Daten-Governance-Rechtsakt ist am 23. Juni 2022 in Kraft getreten und gilt ab dem 24. September 2023. Einrichtungen, die am 23. Juni 2022 die in Artikel 10 der Verordnung (EU) 2022/868 genannten Datenvermittlungsdienste bereits erbracht haben, müssen den in Kapitel III (Artikel 10 bis 15) der Verordnung (EU) 2022/868 festgelegten Verpflichtungen gemäß Artikel 37 der Verordnung (EU) 2022/868 jedoch erst ab dem 24. September 2025 nachkommen.

Als unmittelbar geltendes Unionsrecht wird der Daten-Governance-Rechtsakt nicht in nationales Recht umgesetzt. Um die Verpflichtungen aus dem Daten-Governance-Rechtsakt vollständig und bundeseinheitlich zu erfüllen, sind jedoch zusätzliche gesetzliche Durchführungsbestimmungen erforderlich. Es sind insbesondere Regelungen zu den Zuständigkeiten der beteiligten deutschen Behörden sowie zur nationalen Ausgestaltung der Ordnungswidrigkeitsbestimmungen zu treffen. So sind nach Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2022/868 eine oder mehrere zuständige Stellen zu benennen, die für bestimmte Sektoren zuständig sein können, welche die öffentlichen Stellen unterstützen, die Zugang zur

Weiterverwendung von Daten der in Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2022/868 genannten Datenkategorien gewähren oder verweigern. Nach Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2022/868 ist eine zentrale Informationsstelle zu benennen über die alle einschlägigen Informationen in Bezug auf die Anwendung der Artikel 5 und 6 der Verordnung (EU) 2022/868 erhältlich und leicht zugänglich sein sollen. Weiterhin sind nach Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2022/868 die nationalen Behörden für die Wahrnehmung der Aufgaben im Zusammenhang mit dem Anmeldeverfahren für Datenvermittlungsdienste zu benennen, die unter Einhaltung der Vorgaben aus Artikel 14 der Verordnung (EU) 2022/868 zuständig und befugt sind, von den Anbietern von Datenvermittlungsdiensten oder ihren gesetzlichen Vertretern alle Informationen anzufordern, die nötig sind, um die Einhaltung der Anforderungen zu überprüfen, die Durchführung spezifischer Maßnahmen zu überwachen und Sanktionen zu verhängen. Darüber hinaus sind Behörden zu benennen, die für die Registrierung von datenaltruistischen Organisationen zuständig sind und die Einhaltung der entsprechenden Vorschriften nach Artikel 24 der Verordnung (EU) 2022/868 überwachen. Außerdem sind gemäß Artikel 34 der Verordnung (EU) 2022/868 Vorschriften über Sanktionen bei Verstößen gegen die für die Übertragung nicht personenbezogener Daten in Drittländer geltenden Verpflichtungen zu erlassen, die für Anbieter von Datenvermittlungsdiensten geltende Mitteilungspflicht, die für die Erbringung von Datenvermittlungsdiensten geltenden Bedingungen und gegen die für die Eintragung als anerkannte datenaltruistische Organisation geltenden Bedingungen.

Den sich aus den vorstehend bezeichneten Anforderungen der Verordnung (EU) 2022/868 ergebenden Durchführungserfordernissen wird mit diesem Gesetzentwurf Rechnung getragen. Insbesondere werden mit der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (Bundesnetzagentur, BNetzA) und dem Statistischen Bundesamt die zuständigen Behörden bezeichnet.

## **B. Lösung**

Der vorgelegte Gesetzentwurf zur Durchführung der Verordnung (EU) 2022/868 dient der Anpassung des nationalen Rechts zur ordnungsgemäßen Anwendung der Verordnung. In dem Entwurf werden die zur Durchführung der Verordnung (EU) 2022/868 zuständigen Behörden benannt. Zudem enthält der Entwurf die in der Verordnung vorgesehenen Sanktionen in Form von Bußgeldvorschriften. Da Einrichtungen, die am 23. Juni 2022 die in Artikel 10 der Verordnung (EU) 2022/868 genannten Datenvermittlungsdienste bereits erbracht haben, den in Kapitel III (Artikel 10 bis 15) der Verordnung (EU) 2022/868 festgelegten Verpflichtungen nach deren Artikel 37 erst ab dem 24. September 2025 nachkommen müssen, gelten die im Durchführungsgesetz an diese Verpflichtungen anknüpfenden Befugnisse der Bundesnetzagentur (§ 4) sowie die an Pflichtverletzungen aus Kapitel III der Verordnung (EU) 2022/868 anknüpfende Bußgeldtatbestände (§ 6 Absatz 1 Nr. 2 bis 13 Buchstabe a sowie Nummern 14 bis 16) für diese Adressaten ebenfalls erst ab diesem Stichtag (vgl. § 7).

## **C. Alternativen**

Keine. Das Gesetz dient der Durchführung der unmittelbar geltenden Verordnung (EU) 2022/868.

## **D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Aufgrund der Neuregelungen entstehen für die Bundesnetzagentur jährliche Kosten in Höhe von insgesamt 1.120.279 Euro. Davon entfallen auf die Personaleinzelkosten zur Wahrnehmung der Fachaufgaben insgesamt 612.812 Euro. Hinzu kommen Sacheinzelkosten in Höhe von 162.600 Euro sowie Gemeinkosten in Höhe von 169.867 Euro. In den

Personaleinzel- und Sacheinzelkosten sind die Kosten für 6 Planstellen (4 hD und 2 gD) zur Wahrnehmung der Fachaufgaben enthalten. Die Gemeinkosten enthalten die Personaleinzel- und Sacheinzelkosten für 1,7 Planstellen (1 gD und 0,7 mD) zur Wahrnehmung der erforderlichen Querschnittsaufgaben. Es entstehen zudem laufende Sachkosten in Höhe von 175.000 Euro und ein einmaliger Aufwand in Höhe von 550.000 Euro für die Erstellung und Betreuung der notwendigen nationalen Register unter dem Data-Governance-Rechtsakt sowie für externe Beratungs- und Unterstützungsleistungen.

Der Mehrbedarf der Bundesnetzagentur soll finanziell und stellenmäßig im Einzelplan 09 ausgeglichen werden.

Für die Wahrnehmung von Aufgaben auf Basis des Data-Governance-Rechtsakts entsteht im Statistischen Bundesamt ab 2029 ein jährlicher Mehraufwand an Personalkosten in Höhe von 5.810.141 Euro für 60,55 Planstellen (44,4 hD, 16,15 gD). Der Mehraufwand wird sukzessive über die Jahre 2024 bis 2028 aufgebaut:

- im Jahr 2024 1.243.601 Euro für 4 Planstellen des gehobenen Dienstes und 9 Planstellen des höheren Dienstes,
- im Jahr 2025 1.789.090 Euro für 3 Planstellen des gehobenen Dienstes und 15,5 Planstellen des höheren Dienstes,
- im Jahr 2026 1.006.106 Euro für 3 Planstellen des gehobenen Dienstes und 7,5 Planstellen des höheren Dienstes,
- im Jahr 2027 1.284.272 Euro für 5,15 Planstellen des gehobenen Dienstes und 8,35 Planstellen des höheren Dienstes,
- im Jahr 2028 487.072 Euro für 1 Planstelle des gehobenen Dienstes und 4,05 Planstellen des höheren Dienstes.

Für den einmaligen Umstellungsaufwand entsteht im Statistischen Bundesamt ein Mehraufwand in Höhe von 16.305.500 Euro an Sachausgaben, davon in 2024 1.148.000 Euro, in 2025 2.399.000 Euro, in 2026 4.169.500 Euro, in 2027 4.550.500 Euro und in 2028 4.038.500 Euro. Die einmaligen Sachkosten entstehen für die Entwicklung und den Betrieb einer sicheren IT-Verarbeitungsumgebung gemäß Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe a Data-Governance-Rechtsakt. Sie umfassen zudem die Softwareentwicklung, die Lizenzen, die Informationssicherheit und die technische Betreuung im Rahmen der Datenübermittlungen nach Artikel 7 Absatz 4 Buchstaben b bis c Data-Governance-Rechtsakt sowie den Aufbau und die Pflege einer Metadatenbank im Sinne der sogenannten Bestandsliste gemäß Artikel 8 Absatz 2 Data-Governance Rechtsakt. Ab 2029 entstehen jährlich laufende Sachkosten für den Betrieb der IT-Verarbeitungsumgebung, die Pflege der Datenbank und das Cloudmanagement in Höhe von 2.422.500 Euro.

[Finanzierung Mehrbedarf des Statistischen Bundesamts bedarf einer abschließenden Abstimmung mit BMF.]

## **E. Erfüllungsaufwand**

### **E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

## **E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Für die Wirtschaft ergibt sich eine Änderung des jährlichen Erfüllungsaufwands in Höhe von rund 5.000 Euro aufgrund von Stellungnahmen von Datenvermittlungsdiensten gegenüber der Bundesnetzagentur bei Rechtsverstößen im Rahmen ihrer Tätigkeit.

Da mit diesem Regelungsvorhaben ausschließlich eine EU-Verordnung 1:1 umgesetzt wird, handelt es sich nicht um einen Anwendungsfall der Bürokratiebremse.

## **E.3 Erfüllungsaufwand für die Verwaltung**

Für die Verwaltung ändert sich der jährliche Erfüllungsaufwand um rund 9.408.000 Euro. Davon sind rund 6.810.000 Euro Personal- und rund 2.598.000 Euro Sachkosten. Der einmalige Erfüllungsaufwand beträgt rund 23.066.000 Euro, wovon 6.210.000 Euro auf Personal- und rund 16.856.000 Euro auf Sachkosten entfallen.

Auf die zentrale Informationsstelle sowie die zuständige Stelle entfällt der maßgebliche Teil des gesamten laufenden und einmaligen Erfüllungsaufwands. Diese Stellen werden zwischen 2024 und 2028 sukzessive aufgebaut. Darum fällt der wesentliche Teil des laufenden Erfüllungsaufwands erst ab 2029 an, während die Zeit bis 2028 sich vornehmlich im einmaligen Erfüllungsaufwand widerspiegelt. Ein Großteil der laufenden Personal- und Sachkosten entsteht durch den Service (Beratung und technische Unterstützung der öffentlichen Stellen), mit dem Ziel, der Wirtschaft einen vertrauenswürdigen Datenzugang zu ermöglichen und die Aufwände für die anfragenden Unternehmen und die betroffenen Behörden möglichst gering zu halten.

Durch die vorgesehene Erhebung von Gebühren können Personal- und Sachkosten gegenfinanziert werden. Dadurch kann der Erfüllungsaufwand reduziert werden.

## **F. Weitere Kosten**

Auswirkungen auf Einzelpreise und das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf die Verbraucherpreise, sind nicht zu erwarten.

# **Referentenentwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz**

## **Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der EU-Verordnung über europäische Daten-Governance**

### **(Daten-Governance-Gesetz – DGG<sup>1)</sup>)**

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Anwendungsbereich**

Dieses Gesetz regelt die wirksame Durchführung der Vorschriften über europäische Daten-Governance in der Verordnung (EU) 2022/868 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2022 über europäische Daten-Governance und zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1724 (Daten-Governance-Rechtsakt, ABl. L 152 vom 3.6.2022, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung.

#### **§ 2**

##### **Zuständigkeiten und Aufgaben**

(1) Die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (Bundesnetzagentur) ist die nach der Verordnung (EU) 2022/868 zuständige Behörde für

1. die Wahrnehmung der Aufgaben im Zusammenhang mit dem Anmeldeverfahren für Datenvermittlungsdienste nach Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2022/868 sowie die Überwachung und Beaufsichtigung der Einhaltung der Anforderungen des Kapitels III nach Artikel 14 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung (EU) 2022/868, und
2. die Registrierung von datenaltruistischen Organisationen nach Artikel 23 Absatz 1 sowie die Überwachung und Beaufsichtigung der Einhaltung der in Kapitel IV festgelegten Anforderungen nach Artikel 24 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung (EU) 2022/868.

(2) Die in Absatz 1 genannte Behörde kann auf Antrag einer natürlichen oder juristischen Person die Einhaltung der Rechtsvorschriften durch Anbieter von Datenvermittlungsdiensten oder durch datenaltruistische Organisationen überwachen und beaufsichtigen.

(3) Das Statistische Bundesamt ist nach der Verordnung (EU) 2022/868

1. die zuständige Stelle nach Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2022/868 für die Unterstützung der öffentlichen Stellen, die Zugang zur Weiterverwendung von Daten der in Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2022/868 genannten Datenkategorien gewähren oder verweigern, und

---

<sup>1)</sup> Dieses Gesetz dient der Durchführung der Verordnung (EU) 2022/868 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2022 über europäische Daten-Governance und zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1724 (Abl. L 152 vom 3.6.2022, S. 1).

2. die zentrale Informationsstelle nach Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2022/868.

Die Durchführung der Aufgaben nach Artikel 7 und 8 der Verordnung (EU) 2022/868 hat durch technische und organisatorische Maßnahmen getrennt von der statistischen Aufbereitung zu erfolgen.

(4) Zum Zwecke der Durchführung der in Artikel 7 Absatz 1 und 4 der Verordnung (EU) 2022/868 genannten Unterstützungsmaßnahmen sind die öffentlichen Stellen befugt, der zuständigen Stelle Daten zu übermitteln, die aus den in Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2022/868 genannten Gründen geschützt sind. Die zuständige Stelle darf Daten nach Satz 1 für die öffentlichen Stellen verarbeiten und zum Zweck der Weiterverwendung bereitstellen. Öffentliche Stellen, die nach nationalem Recht dafür zuständig sind, Zugang zur Weiterverwendung von Daten der in Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2022/868 genannten Datenkategorien zu gewähren oder zu verweigern, dürfen die zuständige Stelle befugen, den Zugang zu einer solchen Weiterverwendung zu gewähren. Die zuständige Stelle kann ebenfalls von obersten Bundes- oder Landesbehörden ermächtigt werden, den Zugang zu einer Weiterverwendung zu gewähren.

(5) Zum Zwecke der Erstellung der Bestandsliste nach Artikel 8 Absatz 2 Satz 2 der Verordnung (EU) 2022/868 und zur Gewährleistung der Informationsbereitstellung nach Artikel 8 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung (EU) 2022/868 sind die öffentlichen Stellen verpflichtet, der zentralen Informationsstelle alle einschlägigen Informationen in Bezug auf die Anwendung der Artikel 5 und Artikel 6 der Verordnung (EU) 2022/868 zu übermitteln. Hierzu zählen insbesondere die Bedingungen für die Weiterverwendung von Daten und die Metadaten der öffentlichen Stellen, insbesondere zu Herkunft, Struktur und Inhalt. Die öffentlichen Stellen informieren die zentrale Informationsstelle zur Pflege der Bestandsliste über Änderungen bezüglich der nach Satz 1 und 2 übermittelten Informationen.

(6) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern und für Heimat durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, nähere Bestimmungen erlassen über

1. die Festlegung technischer und organisatorischer Standards für die Verarbeitung der Daten und die sichere IT-Verarbeitungsumgebung der zuständigen Stelle bei Unterstützung nach Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2022/868,
2. die Festlegung des Inhaltes der Bestandsliste nach Artikel 8 Absatz 2 Satz 2 der Verordnung (EU) 2022/868, einschließlich der an die zentrale Informationsstelle zu übermittelnden Bedingungen für die Weiterverwendung von Daten und die Metadaten der öffentlichen Stellen sowie
3. die Festlegung technischer und organisatorischer Standards der Datenübermittlungen für die Bestandsliste nach Artikel 8 Absatz 2 Satz 2 der Verordnung (EU) 2022/868.

### **§ 3**

#### **Unabhängigkeit**

Die in § 2 Absatz 1 benannte zuständige Behörde handelt bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und bei der Ausübung ihrer Befugnisse gemäß Artikel 26 der Verordnung (EU) 2022/868 rechtlich getrennt und funktional unabhängig von allen Anbietern von Datenvermittlungsdiensten und allen anerkannten datenaltuistischen Organisationen. Sie nimmt ihre Aufgaben unparteiisch, transparent, kohärent und rechtzeitig wahr.

## **§ 4**

### **Übermittlungspflichten**

Die Bundesnetzagentur übermittelt der Europäischen Kommission auf deren Ersuchen alle zur Ausarbeitung des Berichts nach Artikel 35 der Verordnung (EU) 2022/868 erforderlichen Informationen.

## **§ 5**

### **Gebühren**

(1) Für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen nach Artikel 6 Absatz 1 und Artikel 11 Absatz 11 der Verordnung (EU) 2022/868 werden Gebühren erhoben.

(2) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz erlässt die Rechtsverordnung nach § 22 Absatz 4 des Bundesgebührengesetzes. Es kann diese Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Bundesnetzagentur übertragen.

(3) Die Erhebung von Gebühren nach Absatz 1 durch öffentliche Stellen der Länder wird durch Landesrecht geregelt.

## **§ 6**

### **Durchsetzung der Anforderungen des Kapitels III der Verordnung (EU) 2022/868 gegenüber Anbietern von Datenvermittlungsdiensten**

(1) Stellt die Bundesnetzagentur fest, dass ein Anbieter von Datenvermittlungsdiensten gegen eine oder mehrere Anforderungen des Kapitels III der Verordnung (EU) 2022/868 verstößt, teilt sie ihm dies mit und gibt ihm Gelegenheit, innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Mitteilung Stellung zu nehmen.

(2) Zur Beendigung eines Verstoßes nach Absatz 1 kann die Bundesnetzagentur den betreffenden Anbieter von Datenvermittlungsdiensten auffordern, die betreffenden Anforderungen innerhalb einer angemessenen Frist, in schwerwiegenden Fällen unverzüglich, zu erfüllen.

(3) Soweit der Anbieter des Datenvermittlungsdienstes der Aufforderung nach Absatz 2 nicht innerhalb der gesetzten Frist nachkommt, kann die Bundesnetzagentur die erforderlichen Maßnahmen anordnen, um die Einhaltung der betreffenden Anforderungen des Kapitels III der Verordnung (EU) 2022/868 sicherzustellen. Sie kann insbesondere die Verschiebung des Beginns oder eine Aussetzung der Erbringung des Datenvermittlungsdienstes bis zu der von ihr geforderten Beendigung des Verstoßes anordnen. Bei der Anordnung nach Satz 1 und Satz 2 ist dem Anbieter des Datenvermittlungsdienstes eine angemessene Frist von höchstens 30 Tagen zu setzen, um ihr entsprechen zu können.

(4) Verstößt der Anbieter von Datenvermittlungsdiensten gegen Anforderungen aus Kapitel III der Verordnung (EU) 2022/868 in schwerwiegender oder wiederholter Weise und werden diese Verstöße trotz vorheriger Mitteilung und Aufforderung nach Absatz 1 und Absatz 2 nicht fristgemäß behoben, so kann die Bundesnetzagentur ihm die Bereitstellung des Datenvermittlungsdienstes untersagen. Bei der Untersagung ist ihm eine angemessene Frist von höchstens 30 Tagen zu setzen, um ihr entsprechen zu können.

(5) Zur Durchsetzung einer Anordnung nach Absatz 3 und der Untersagung nach Absatz 4 kann die Bundesnetzagentur nach Maßgabe des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes ein Zwangsgeld in Höhe von bis zu fünfundzwanzigtausend Euro festsetzen.

## **§ 7**

### **Durchsetzung der Anforderungen des Kapitels IV der Verordnung (EU) 2022/868 gegenüber anerkannten datenaltruistischen Organisationen**

(1) Stellt die Bundesnetzagentur fest, dass eine nach Maßgabe der Verordnung (EU) 2022/868 anerkannte datenaltruistische Organisation gegen eine oder mehrere Anforderungen des Kapitels IV der Verordnung (EU) 2022/868 verstößt, teilt sie ihr dies mit und gibt ihr Gelegenheit, innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Mitteilung Stellung zu nehmen.

(2) Zur Beendigung eines Verstoßes nach Absatz 1 kann die Bundesnetzagentur die anerkannte datenaltruistische Organisation auffordern, die betreffenden Anforderungen innerhalb einer angemessenen Frist, in schwerwiegenden Fällen unverzüglich, zu erfüllen.

(3) Soweit die anerkannte datenaltruistische Organisation der Aufforderung nach Absatz 2 nicht innerhalb der gesetzten Frist nachkommt,

1. untersagt die Bundesnetzagentur dieser, in ihrer schriftlichen und mündlichen Kommunikation die Bezeichnung „in der Union anerkannte datenaltruistische Organisation“ zu führen, und
2. streicht die Bundesnetzagentur diese aus dem nationalen Register der anerkannten datenaltruistischen Organisationen.

Die Entscheidung nach Satz 1 Nummer 1 ist durch die Bundesnetzagentur öffentlich zugänglich zu machen.

(4) Zur Durchsetzung der Entscheidung nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 kann die Bundesnetzagentur nach Maßgabe des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes ein Zwangsgeld in Höhe von bis zu fünfundzwanzigtausend Euro festsetzen.

## **§ 8**

### **Bußgeldvorschriften**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer gegen die Verordnung (EU) 2022/868 verstößt, indem er vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen Artikel 5 Absatz 14 ohne Vorliegen der in Artikel 5 Absätze 10, 12 und 13 genannten Voraussetzungen Daten überträgt,
2. ohne Anmeldung nach Artikel 11 Absatz 1 einen Datenvermittlungsdienst erbringt,
3. entgegen Artikel 11 Absatz 3 Unterabsatz 1 oder Unterabsatz 2 Satz 1 ohne benannten oder beauftragten gesetzlichen Vertreter einen Datenvermittlungsdienst erbringt,
4. entgegen Artikel 11 Absatz 12 oder Artikel 19 Absatz 7 eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht,
5. entgegen Artikel 11 Absatz 13 eine Meldung nicht oder nicht rechtzeitig macht,

6. entgegen Artikel 12 Buchstabe a Daten für einen anderen Zweck verwendet oder einen Datenvermittlungsdienst nicht richtig bereitstellt,
7. entgegen Artikel 12 Buchstabe b die Erbringung von Datenvermittlungsdiensten in seinen Geschäftsbedingungen davon abhängig macht, ob oder inwieweit ein Dateninhaber oder Datennutzer andere Dienste desselben Anbieters oder eines verbundenen Unternehmens nutzt,
8. entgegen Artikel 12 Buchstabe c Daten für einen anderen Zweck verwendet oder Daten nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt,
9. entgegen Artikel 12 Buchstabe d einen Datenaustausch nicht richtig ermöglicht, Daten umwandelt oder eine Möglichkeit zum Verzicht auf eine Datenumwandlung nicht anbietet,
10. entgegen Artikel 12 Buchstabe e zweiter Halbsatz ein Werkzeug verwendet,
11. entgegen Artikel 12 Buchstabe f unfaire, intransparente oder diskriminierende Verfahren, Preise oder Geschäftsbedingungen bereitstellt oder verwendet,
12. entgegen Artikel 12 Buchstabe g über keine Verfahren verfügt, um betrügerische oder missbräuchliche Praktiken zu verhindern, die über seine Datenvermittlungsdienste Zugang zu erlangen suchen,
13. entgegen Artikel 12 Buchstabe h eine dort genannte Weiterführung nicht gewährleistet oder einen dort genannten Mechanismus nicht oder nicht rechtzeitig einrichtet,
14. entgegen Artikel 12 Buchstabe i ohne Treffen geeigneter Maßnahmen einen Datenvermittlungsdienst erbringt,
15. entgegen Artikel 12 Buchstabe j ohne Ergreifen angemessener technischer, rechtlicher und organisatorischer Maßnahmen einen Datenvermittlungsdienst erbringt,
16. entgegen
  - a) Artikel 12 Buchstabe k,
  - b) Artikel 21 Absatz 5 oder
  - c) Artikel 31 Absatz 5einen Dateninhaber nicht oder nicht rechtzeitig unterrichtet,
17. entgegen Artikel 12 Buchstabe l über keine angemessenen Sicherheitsmaßnahmen bei der Speicherung, Verarbeitung und Übermittlung nicht personenbezogener Daten und bei der Speicherung und Übermittlung sensibler wettbewerbsrelevanter Informationen verfügt,
18. entgegen Artikel 12 Buchstabe m zweiter Halbsatz oder Artikel 21 Absatz 1 eine Information nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig gibt,
19. entgegen Artikel 12 Buchstabe n ohne, ohne richtige oder ohne rechtzeitige Angabe oder ohne Zurverfügungstellung eines Werkzeugs einen Datenvermittlungsdienst erbringt,
20. entgegen Artikel 12 Buchstabe o ein Protokoll nicht oder nicht richtig führt,

21. entgegen Artikel 19 Absatz 3 Unterabsatz 1 oder Unterabsatz 2 ohne benannten oder beauftragten gesetzlichen Vertreter Tätigkeiten als datenaltruistische Organisation durchführt,
22. entgegen Artikel 19 Absatz 4 Angaben nicht richtig oder nicht vollständig macht,
23. entgegen Artikel 20 Absatz 1 eine Aufzeichnung nicht, nicht richtig oder nicht vollständig führt,
24. entgegen Artikel 20 Absatz 2 nicht ab erfolgter Eintragung in das öffentliche Register jährlich einen Tätigkeitsbericht erstellt oder übermittelt,
25. entgegen Artikel 21 Absatz 2 Satz 1 Daten für ein anderes Ziel verwendet,
26. entgegen Artikel 21 Absatz 3 ein Werkzeug nicht oder nicht richtig bereitstellt oder nicht oder nicht richtig zur Verfügung stellt,
27. entgegen Artikel 21 Absatz 4 über keine angemessenen Sicherheitsmaßnahmen bei der Speicherung und Verarbeitung nicht personenbezogener Daten, die auf der Grundlage von Datenaltruismus von ihm erhoben wurden, verfügt,
28. entgegen Artikel 31 Absatz 1 erster Halbsatz über keine angemessenen technischen, rechtlichen und organisatorischen Maßnahmen, einschließlich vertraglicher Vereinbarungen, verfügt und dadurch Daten übertragen werden oder Zugang gewährt wird,
29. entgegen Artikel 31 Absatz 3 Daten überträgt oder Zugang gewährt oder
30. entgegen Artikel 31 Absatz 4 mehr als die auf das Ersuchen hin notwendige Mindestmenge an Daten überträgt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1, 6, 8, 11, 12, 15 bis 19 und 25 bis 29 mit einer Geldbuße bis zu fünfhunderttausend Euro, in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 2, 3, 9, 10, 13, 14, 20, 21, 23, 24 und 30 mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro und in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Bundesnetzagentur.

## **§ 9**

### **Übergangsvorschriften**

§ 4, § 8 Absatz 1 Nummern 2 bis 16 Buchstabe a sowie Nummern 17 bis 20 dieses Gesetzes sind auf Einrichtungen, die am 23. Juni 2022 die in Artikel 10 der Verordnung (EU) 2022/868 genannten Datenvermittlungsdienste bereits erbracht haben, erst ab dem 24. September 2025 anzuwenden.

## **§ 10**

### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

## **Begründung**

### **A. Allgemeiner Teil**

#### **I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen**

Die Entwicklung der Digitaltechnik hat tiefgreifende Auswirkungen auf Wirtschaft und Gesellschaft. Im Mittelpunkt dieser Veränderungen stehen der Umgang mit Daten und von Daten getriebene Innovationen. Diese Entwicklung bietet große Potentiale, wie insbesondere die aktuellen Entwicklungen im Bereich der Künstlichen Intelligenz zeigen. Gleichzeitig muss die datengesteuerte Wirtschaft für alle Unionsbürger inklusiv gestaltet werden. Mit der Verordnung (EU) 2022/868 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2022 über europäische Daten-Governance und zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1724 (Daten-Governance-Rechtsakt) wurden einheitliche Vorschriften geschaffen, um die Entwicklung eines grenzfreien digitalen Binnenmarktes sowie eine auf den Menschen ausgerichtete, vertrauenswürdige und sichere Datengesellschaft und -wirtschaft voranzutreiben. Die Regelungen sehen Pflichten für Datenvermittlungsdienste und anerkannte datenaltruistische Organisationen sowie Maßnahmen der Mitgliedstaaten vor. Indem die Regelungen des Daten-Governance-Rechtsakts zugleich digitale Innovationen fördern und dem Schutz von Grundrechten bei der Datenverarbeitung dienen, leisten sie einen Beitrag zur gemeinsamen Verwirklichung von Ziel 9 der UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung „Eine widerstandsfähige Infrastruktur aufbauen (...) und Innovationen unterstützen“ und von Ziel 16 der UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung „Friedliche und inklusive Gesellschaften für eine nachhaltige Entwicklung fördern (...) und leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und inklusive Institutionen auf allen Ebenen aufbauen“.

Der Daten-Governance-Rechtsakt ist am 23. Juni 2022 in Kraft getreten und gilt ab dem 24. September 2023. Einrichtungen, die am 23. Juni 2022 die in Artikel 10 der Verordnung (EU) 2022/868 genannten Datenvermittlungsdienste bereits erbracht haben, müssen den in Kapitel III der Verordnung (EU) 2022/868 festgelegten Verpflichtungen nach Artikel 37 der Verordnung (EU) 2022/868 jedoch erst ab dem 24. September 2025 nachkommen. Als unmittelbar geltendes Unionsrecht wird der Daten-Governance-Rechtsakt nicht in nationales Recht umgesetzt werden. Um die Verpflichtungen aus der Verordnung vollständig und bundeseinheitlich zu erfüllen, sind jedoch zusätzliche gesetzliche Durchführungsbestimmungen erforderlich. Es sind insbesondere Regelungen zu Zuständigkeiten und Befugnissen der beteiligten deutschen Behörden sowie zur nationalen Ausgestaltung der Ordnungswidrigkeitsbestimmungen zu treffen.

So sind nach Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2022/868 eine oder mehrere zuständige Stellen zu benennen, die für bestimmte Sektoren zuständig sein können, welche die öffentlichen Stellen, die Zugang zur Weiterverwendung von Daten der in Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2022/868 genannten Datenkategorien gewähren oder verweigern, unterstützen. Nach Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2022/868 ist eine zentrale Informationsstelle zu benennen, über die alle einschlägigen Informationen in Bezug auf die Anwendung der Artikel 5 und 6 der Verordnung (EU) 2022/868 erhältlich und leicht zugänglich sein sollen. Weiterhin sind nach Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2022/868 die nationalen Behörden für die Wahrnehmung der Aufgaben im Zusammenhang mit dem Anmeldeverfahren für Datenvermittlungsdienste zu benennen, die unter Einhaltung der Vorgaben aus Artikel 14 der Verordnung (EU) 2022/868 zuständig und befugt sind, von den Anbietern von Datenvermittlungsdiensten oder ihren gesetzlichen Vertretern alle Informationen anzufordern, die nötig sind, um die Einhaltung der Anforderungen zu überprüfen, die Durchführung spezifischer Maßnahmen zu überwachen und Sanktionen zu verhängen. Darüber hinaus sind Behörden zu benennen, die für die Registrierung von datenaltruistischen Organisationen zuständig sind und die Einhaltung der entsprechenden Vorschriften

nach Artikel 24 der Verordnung (EU) 2022/868 überwachen. Außerdem sind gemäß Artikel 34 der Verordnung (EU) 2022/868 Vorschriften über Sanktionen bei Verstößen gegen die für die Übertragung nicht personenbezogener Daten in Drittländer geltenden Verpflichtungen, die für Anbieter von Datenvermittlungsdiensten geltende Mitteilungspflicht, die für die Erbringung von Datenvermittlungsdiensten geltenden Bedingungen und gegen die für die Eintragung als anerkannte datenaltruistische Organisation geltenden Bedingungen, zu erlassen. Den sich daraus ergebenden Durchführungserfordernissen wird mit diesem Gesetzesentwurf Rechnung getragen.

## **II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs**

Der Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) 2022/868 regelt insbesondere die Festlegung der zuständigen Behörden. Als zuständige Behörden sind die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (Bundesnetzagentur, BNetzA) sowie das Statistische Bundesamt vorgesehen. Der Gesetzesentwurf normiert darüber hinaus Bußgeldtatbestände. Da Einrichtungen, die am 23. Juni 2022 die in Artikel 10 der Verordnung (EU) 2022/868 genannten Datenvermittlungsdienste bereits erbracht haben, den in Kapitel III (Artikel 10 bis 15) der Verordnung (EU) 2022/868 festgelegten Verpflichtungen nach deren Artikel 37 erst ab dem 24. September 2025 nachkommen müssen, gelten die im Durchführungsgesetz an diese Verpflichtungen anknüpfenden Befugnisse der Bundesnetzagentur (§ 4) sowie die an Pflichtverletzungen aus Kapitel III der Verordnung (EU) 2022/868 anknüpfende Bußgeldtatbestände (§ 8 Absatz 1 Nummern 2 bis 16 Buchstabe a sowie Nummern 17 bis 20) für diese Adressaten ebenfalls erst ab diesem Stichtag (vgl. § 9).

## **III. Alternativen**

Keine. Der Entwurf dient der Durchführung der unmittelbar geltenden Verordnung (EU) 2022/868.

## **IV. Gesetzgebungskompetenz**

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für das Durchführungsgesetz folgt aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 GG (Recht der Wirtschaft) in Verbindung mit Artikel 72 Absatz 2 GG und hinsichtlich der Bußgeldvorschriften aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 GG (Strafrecht). Ziel der Verordnung (EU) 2022/868 ist das Schaffen einheitlicher Vorschriften, um die Entwicklung eines grenzfreien digitalen Binnenmarktes sowie eine auf den Menschen ausgerichtete, vertrauenswürdige und sichere Datengesellschaft und -wirtschaft voranzutreiben. Die in der Verordnung (EU) 2022/868 enthaltenen und entsprechend in diesem Gesetzesentwurf nachvollzogenen Regelungen zu (nicht-kommerziellen) „datenaltruistischen Organisationen“ können aufgrund des bestehenden Sachzusammenhangs kompetenzuell mitgeregelt werden.

Die Voraussetzungen von Artikel 72 Absatz 2 GG liegen vor. Eine bundesgesetzliche Regelung ist hier im gesamtstaatlichen Interesse zur Durchführung der Verordnung (EU) 2022/868 erforderlich, um ein einheitliches Vorgehen bei der Anwendung der EU-Regelungen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland und damit zugleich die Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit sicherzustellen. Eine bundeseinheitliche Ausgestaltung der Durchführungsbestimmungen gewährleistet die Anwendung einheitlicher Maßstäbe bei der Aufsicht und Rechtsdurchsetzung hinsichtlich der Maßnahmen, die Anbieter von Datenvermittlungsdiensten nach der Verordnung (EU) 2022/868 umsetzen müssen, um Datenvermittlungsdienste zu erbringen bzw. die anerkannte datenaltruistische Organisationen nach der Verordnung (EU) 2022/868 umsetzen müssen, um datenaltruistische Dienste anzubieten.

## **V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen**

Der Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar.

## **VI. Gesetzesfolgen**

### **1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung**

Der Gesetzentwurf sieht keine Rechts- und Verwaltungsvereinfachung vor.

### **2. Nachhaltigkeitsaspekte**

Das Durchführungsgesetz steht im Einklang mit dem Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, die der Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen dient.

Der Entwurf dient der effektiven Durchführung des Daten-Governance-Rechtsakts. Dieser schafft einheitliche Vorschriften, um die Entwicklung eines grenzfreien digitalen Binnenmarktes sowie eine auf den Menschen ausgerichtete, vertrauenswürdige und sichere Datengesellschaft und -wirtschaft voranzutreiben.

Damit fördert der Daten-Governance-Rechtsakt die Erreichung von Ziel 9 „Eine widerstandsfähige Infrastruktur aufbauen (...) und Innovationen unterstützen“ der UN-Agenda 2030. Denn dieses Ziel verlangt mit seiner Zielvorgabe 9.5 unter anderem, technologische Kapazitäten auszubauen und Innovationen zu fördern. Hierzu leistet der Daten-Governance-Rechtsakt einen Beitrag, indem er die Bedingungen für die gemeinsame Datennutzung im Binnenmarkt verbessert, einen harmonisierten Rahmen für den Datenaustausch schafft und das Vertrauen in die gemeinsame Datennutzung stärkt.

Zudem fördern die im Daten-Governance-Rechtsakt vorgesehenen grundlegenden Anforderungen an die Daten-Governance die Erreichung von Ziel 16 „Friedliche und inklusive Gesellschaften für eine nachhaltige Entwicklung fördern (...) und leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und inklusive Institutionen auf allen Ebenen aufbauen“ der UN-Agenda 2030. Denn dieses Ziel verlangt mit seiner Zielbestimmung 16.10 unter anderem, den öffentlichen Zugang zu Informationen zu gewährleisten und die Grundfreiheiten zu schützen. Hierzu trägt der Daten-Governance-Rechtsakt bei, indem er Mechanismen schafft, die es den betroffenen Personen und Dateninhabern ermöglichen, Kontrolle über die sie betreffenden Daten auszuüben, und indem er die Transparenz hinsichtlich der Datennutzung erhöht.

Indem der Entwurf Zuständigkeitsregelungen und Bußgeldvorschriften schafft, die zur effektiven Umsetzung des Daten-Governance-Rechtsakts erforderlich sind, fördert er die mit diesem Rechtsakt verfolgten Nachhaltigkeitsziele und trägt zudem zur Umsetzung von Zielvorgabe 16.6 „Leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und transparente Institutionen auf allen Ebenen aufbauen“ der UN-Agenda 2030 bei.

Der Entwurf folgt damit den Prinzipien der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie „(1.) Nachhaltige Entwicklung als Leitprinzip konsequent in allen Bereichen und bei allen Entscheidungen anwenden“, „(4.) Nachhaltiges Wirtschaften stärken“ sowie „(6.) Bildung, Wissenschaft und Innovation als Treiber einer nachhaltigen Entwicklung nutzen“.

### **3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Aufgrund der Neuregelungen entstehen für die Bundesnetzagentur jährliche Kosten in Höhe von insgesamt 1.120.279 Euro. Davon entfallen auf die Personaleinzelkosten zur

Wahrnehmung der Fachaufgaben insgesamt 612.812 Euro. Hinzu kommen Sacheinzelkosten in Höhe von 162.600 Euro sowie Gemeinkosten in Höhe von 169.867 Euro. In den Personaleinzel- und Sacheinzelkosten sind die Kosten für 6 Planstellen (4 hD und 2 gD) zur Wahrnehmung der Fachaufgaben enthalten. Die Gemeinkosten enthalten die Personaleinzel- und Sacheinzelkosten für 1,7 Planstellen (1 gD und 0,7 mD) zur Wahrnehmung der erforderlichen Querschnittsaufgaben. Es entstehen zudem laufende Sachkosten in Höhe von 175.000 Euro und ein einmaliger Aufwand in Höhe von 550.000 Euro für die Erstellung und Betreuung der notwendigen nationalen Register unter dem Data-Governance-Rechtsakt sowie für externe Beratungs- und Unterstützungsleistungen.

Der Mehrbedarf für die Wahrnehmung der Aufgaben durch die Bundesnetzagentur soll finanziell und stellenmäßig im Einzelplan 09 ausgeglichen werden.

Für die Wahrnehmung von Aufgaben auf Basis des Data-Governance-Rechtsakts entsteht im Statistischen Bundesamt ab 2029 ein jährlicher Mehraufwand an Personalkosten in Höhe von 5.810.141 Euro für 60,55 Planstellen (44,4 hD, 16,15 gD). Der Mehraufwand wird sukzessive über die Jahre 2024 bis 2028 aufgebaut:

- im Jahr 2024 1.243.601 Euro für 4 Planstellen des gehobenen Dienstes und 9 Planstellen des höheren Dienstes,
- im Jahr 2025 1.789.090 Euro für 3 Planstellen des gehobenen Dienstes und 15,5 Planstellen des höheren Dienstes,
- im Jahr 2026 1.006.106 Euro für 3 Planstellen des gehobenen Dienstes und 7,5 Planstellen des höheren Dienstes,
- im Jahr 2027 1.284.272 Euro für 5,15 Planstellen des gehobenen Dienstes und 8,35 Planstellen des höheren Dienstes,
- im Jahr 2028 487.072 Euro für 1 Planstelle des gehobenen Dienstes und 4,05 Planstellen des höheren Dienstes.

Für den einmaligen Umstellungsaufwand entsteht im Statistischen Bundesamt ein Mehraufwand in Höhe von 16.305.500 Euro an Sachausgaben, davon in 2024 1.148.000 Euro, in 2025 2.399.000 Euro, in 2026 4.169.500 Euro, in 2027 4.550.500 Euro und in 2028 4.038.500 Euro. Die einmaligen Sachkosten entstehen für die Entwicklung und den Betrieb einer sicheren IT-Verarbeitungsumgebung gemäß Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe a Data-Governance-Rechtsakt. Sie umfassen zudem die Softwareentwicklung, die Lizenzen, die Informationssicherheit und die technische Betreuung im Rahmen der Datenübermittlungen nach Artikel 7 Absatz 4 Buchstaben b bis c Data-Governance-Rechtsakt sowie den Aufbau und die Pflege einer Metadatenbank im Sinne der sogenannten Bestandsliste gemäß Artikel 8 Absatz 2 Data-Governance Rechtsakt. Ab 2029 entstehen laufende Sachkosten für den Betrieb der IT-Verarbeitungsumgebung, die Pflege der Datenbank und das Cloudmanagement in Höhe von 2.422.500 Euro.

[Finanzierung Mehrbedarf des Statistischen Bundesamts bedarf einer abschließenden Abstimmung mit BMF.]

Die Personal- und Sachkosten können teilweise über die verschiedenen Gebühren- und Bußgeldtatbestände refinanziert werden. Dabei fließen die Gebühren haushaltstechnisch unmittelbar in den Bundeshaushalt und stehen der Bundesnetzagentur und dem Statistischen Bundesamt für die Bewirtschaftung der laufenden sowie der einmaligen Personal- und Sachkosten nicht zur Verfügung. Letztere müssen im Haushalt der Bundesnetzagentur und des Statistischen Bundesamts zusätzlich etatisiert werden.

## **4. Erfüllungsaufwand**

Durch den Regelungsbereich der EU-Verordnung, für den keine nationale Regelung eingeführt worden ist, können neben den unten aufgezählten Belastungsänderungen weitere unmittelbar aus der EU-Verordnung resultieren.

### **a) Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger**

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

### **b) Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Für die Wirtschaft ergibt sich eine Änderung des jährlichen Erfüllungsaufwands in Höhe von rund +5.000 Euro aufgrund von Stellungnahmen von Datenvermittlungsdiensten gegenüber der Bundesnetzagentur bei Rechtsverstößen im Rahmen ihrer Tätigkeit.

### **c) Erfüllungsaufwand für die Verwaltung**

Im Folgenden wird die Schätzung des Erfüllungsaufwands der Verwaltung für die einzelnen Vorgaben dargestellt.

#### **aa) Bundesnetzagentur**

Nach Maßgabe des aktuellen Destatis-Leitfadens (September 2022) zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung entstehen der Bundesnetzagentur für die Wahrnehmung der Fachaufgaben gemäß § 2 Absatz 1 DGG Personalkosten in Höhe von 600.000 Euro (für 4 hD- und 2 gD-Stellen) sowie Sachkosten in Höhe von 175.000 Euro pro Jahr. Einmalig fallen Sachkosten in Höhe von 550.000 Euro an.

#### **bb) Statistisches Bundesamt**

Nach Maßgabe des aktuellen Destatis-Leitfadens entstehen dem Statistischen Bundesamt für die Wahrnehmung der Fachaufgaben gemäß § 2 Absatz 3 DGG ab 2029 Personalkosten in Höhe von rund 6.210.000 Euro (für 44,4 hD- und 16,15 gD-Stellen) sowie rund 2.423.000 Euro Sachkosten. Die zentrale Informationsstelle sowie die zuständige Stelle werden zwischen 2024 und 2028 sukzessive aufgebaut. In diesem Zeitraum entsteht ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von 22.516.000 Euro, wovon 6.210.000 Euro auf Personal- und 16.306.000 Euro auf Sachkosten entfallen.

Mit der Verordnung (EU) 2022/868 sollen die Bedingungen für die gemeinsame Datennutzung im Binnenmarkt verbessert werden. Durch die ermöglichte Nutzung von Daten der öffentlichen Verwaltung profitiert nicht nur die Wirtschaft durch neue Geschäftsmodelle, sondern auch die Verwaltung selbst durch eine effizientere Datennutzung, einen verbesserten Datenaustausch, wachsende Datenkompetenz sowie durch Verwaltungsdigitalisierung und Entbürokratisierung. Um einen möglichst nutzungsfreundlichen Datenzugang zu gewährleisten, ist eine Kernaufgabe des Statistischen Bundesamts, den Aufwand der Unternehmen, öffentlichen Stellen sowie Bürgerinnen und Bürgern durch die Beratungsleistungen und die Unterstützung für den Datenabruf möglichst gering zu halten. Um dies zu gewährleisten, entfällt ein Großteil der laufenden Personal- und Sachkosten des Statistischen Bundesamts auf die Beratung und insbesondere technische Unterstützung bei der bestmöglichen Strukturierung, Speicherung und Pseudonymisierung von Daten, um diese sowohl leicht zugänglich zu machen, als auch deren Vertraulichkeit, Integrität und Geheimhaltung zu gewährleisten.

Dafür ist u. a. Folgendes nötig:

- Entgegennahme und Weiterleitung von Anfragen durch die zentrale Informationsstelle,
- juristische Bearbeitung von Anfragen,
- Unterstützung der öffentlichen Stellen bei der Einholung der Einwilligung der Datenhalter zur Weiterverwendung von Daten,
- Beratung über und Umsetzungsunterstützung im Bereich Datenarchitektur, inklusive Metadatenmodelle, Dateiaustauschformate und Zusammenführungen mit der Systemarchitektur,
- Leistung technischer Unterstützung durch Bereitstellung einer sicheren IT Verarbeitungsumgebung,
- Anpassung des hausinternen plattformbasierten Datenmanagements,
- Datenqualitätssicherung,
- Generierung synthetischer Datensätze als Form der Anonymisierung,
- Erstellung von projektspezifischen Pseudonymisierungskonzepten und -tabellen und Schlüsselstabellen,
- projektspezifische Erweiterungen der Standardauswertungsumgebung mit CKM (o.Ä.),
- Prüfung der statistischen Geheimhaltung,
- Informationsbereitstellung bzgl. Artikel 5 und 6 der Verordnung (EU) 2022/868,
- Bereitstellung einer Bestandsliste der weiterverwendbaren Daten und
- Datentransfer zu einem Zugangssystem der EU-Kommission.

Die laufenden Sachkosten sind auf Lizenz- und Betriebskosten sowie externe Beratung zurückzuführen.

Einmalige Personalkosten entstehen vor allem durch die Bereitstellung einer sicheren Arbeitsumgebung und der damit verbundenen Klientenbetreuung. Ferner relevant sind hier Anpassungen des internen plattformbasierten Datenmanagements des Statistischen Bundesamts und der Aufbau und Betrieb der Infrastruktur. Die einmaligen Sachkosten gründen sich auf Einrichtungskosten der Infrastruktur, Pilotierung und externen Beratung.

Durch die vorgesehene Erhebung von Gebühren können Personal- und Sachkosten gegenfinanziert werden. Dadurch kann der Erfüllungsaufwand reduziert werden.

## **5. Weitere Kosten**

Auswirkungen auf Einzelpreise und das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf die Verbraucherpreise, sind nicht zu erwarten.

## **6. Weitere Gesetzesfolgen**

Auswirkungen für Verbraucherinnen und Verbraucher ergeben sich nicht. Gleichstellungspolitische oder demographische Aspekte sind nicht berührt.

## **VII. Befristung; Evaluierung**

Eine Befristung des Durchführungsgesetzes kommt nicht in Betracht, da die Regelungen zur Durchführung der Verordnung (EU) 2022/868 auf Dauer angelegt sind.

Da die Verordnung (EU) 2022/868 bereits selbst in Artikel 35 eine Evaluierungsvorschrift auf Ebene der Europäischen Union enthält, folgt eine Auseinandersetzung mit ihren Wirkungen ohnehin. Nach Artikel 35 der Verordnung (EU) 2022/868 führt die Europäische Kommission bis zum 24. September 2025 eine Bewertung der Verordnung durch und erstattet dem Europäischen Parlament, dem Rat sowie dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss einen Bericht über die Anwendung der Verordnung. Demnach ist eine nationale – zusätzliche Kosten und Aufwand verursachende – Evaluierung dieses Gesetzes, dessen Zweck einzig in der Durchführung der genannten Verordnung besteht, nicht erforderlich. Die anerkannten datenaltuistischen Organisationen erstellen ferner nach Artikel 20 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2022/868 einen jährlichen Tätigkeitsbericht und übermitteln diesen der Bundesnetzagentur als für die Eintragung von datenaltuistischen Organisationen zuständige Behörde.

### **B. Besonderer Teil**

#### **Zu § 1 (Anwendungsbereich)**

Der Anwendungsbereich des Gesetzes ergibt sich aus der Bezugnahme zur Verordnung (EU) 2022/868 in der jeweils geltenden Fassung.

#### **Zu § 2 (Zuständigkeiten und Aufgaben )**

Die Vorschrift legt die zuständigen Behörden für die in der Verordnung (EU) 2022/868 vorgesehenen verschiedenen Aufgaben fest.

Zugleich üben diese Behörden keine Aufsichtsfunktion gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung) aus (vgl. EG 26, 44, 51 der Verordnung (EU) 2022/868). Soweit Verstöße gegen den Data-Governance-Rechtsakt auch Verstöße gegen die Verordnung (EU) 2016/679 beinhalten, sind für die datenschutzrechtlichen Verstöße ausschließlich die Datenschutzaufsichtsbehörden zuständig. Auch Zuständigkeiten nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) bleiben unberührt.

Zudem lassen nach Maßgabe von Artikel 13 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2022/868 die der Bundesnetzagentur mit diesem Gesetz übertragenen Befugnisse in Bezug auf Anbieter von Datenvermittlungsdiensten die Befugnisse der nationalen Wettbewerbsbehörden, der für Cybersicherheit zuständigen Behörden und anderer einschlägiger Fachbehörden unberührt.

Im Übrigen kooperieren die Behörden im Sinne des Artikel 13 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2022/868 bzw. Artikel 23 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2022/868 miteinander und bemühen sich darum, dass die Entscheidungen, die bei der Anwendung der Verordnung (EU) 2022/868 getroffen werden, konsistent sind.

#### **Zu Absatz 1**

#### **Zu \*Satz 1 Nummer 1**

Der Gesetzentwurf bezeichnet die Bundesnetzagentur als zuständige Behörde für die Wahrnehmung der Aufgaben im Zusammenhang mit dem Anmeldeverfahren für Datenvermittlungsdienste nach Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2022/868 („Zuständige Behörde für Datenvermittlungsdienste“).

Daneben ist sie die nach Artikel 14 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung (EU) 2022/868 für die Überwachung und Beaufsichtigung der Einhaltung der Anforderungen des Kapitels III der Verordnung (EU) 2022/868 durch Datenvermittlungsdienste zuständige Behörde.

Mit Blick auf die Wahrnehmung der ihr übertragenen Aufgaben hat die Bundesnetzagentur nach Artikel 26 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2022/868 insbesondere für einen fairen Wettbewerb und Diskriminierungsfreiheit zu sorgen. Bezüglich der in Artikel 12 der Verordnung (EU) 2022/868 aufgeführten Bedingungen ist u.a. sicherzustellen, dass ein durch Wettbewerb geprägtes Umfeld für die gemeinsame Datennutzung ermöglicht wird (vgl. EG 33 der Verordnung (EU) 2022/868). Dies setzt voraus, dass die Anforderungen an Anbieter von Datenvermittlungsdiensten im Einklang mit der Anwendung des europäischen und nationalen Wettbewerbsrecht sind. Relevant können hier insbesondere Fälle sein, bei denen die gemeinsame Datennutzung es den Unternehmen ermöglicht, Kenntnis der Marktstrategien ihrer tatsächlichen oder potenziellen Wettbewerber zu erlangen (vgl. EG 37 der Verordnung (EU) 2022/868). Insbesondere in diesen Fällen erscheint eine Beteiligung des Bundeskartellamts im Sinne einer konsistenten Anwendung der Verordnung unter Berücksichtigung des Wettbewerbsrechts angezeigt.

### **Zu \*Satz 1 Nummer 2**

Die Bundesnetzagentur ist gemäß Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 auch zuständig für die Registrierung von datenaltruistischen Organisationen nach Artikel 23 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2022/868 („Für die Registrierung von datenaltruistischen Organisationen zuständige Behörde“).

Daneben ist sie die nach Artikel 24 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung (EU) 2022/868 für die Überwachung und Beaufsichtigung der Einhaltung der Anforderungen des Kapitels IV durch die datenaltruistischen Organisationen zuständige Behörde.

### **Zu Absatz 2**

Die Bundesnetzagentur kann auf Antrag einer natürlichen oder juristischen Person die Einhaltung der Rechtsvorschriften durch Anbieter von Datenvermittlungsdiensten oder durch datenaltruistische Organisationen überwachen und beaufsichtigen. Mit der Regelung wird Artikel 14 Absatz 1 Satz 2 sowie Artikel 24 Absatz 1 Satz 2 der Verordnung (EU) 2022/868 durchgeführt.

### **Zu Absatz 3**

#### **Zu \*Satz 1 Nummer 1**

Nach § 2 Absatz 3 Nummer 1 ist das Statistische Bundesamt die nach Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2022/868 zuständige Behörde für die Unterstützung derjenigen öffentlichen Stellen, die Zugang zur Weiterverwendung von Daten der in Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2022/868 genannten Datenkategorien gewähren oder verweigern („Zuständige Stelle“).

#### **Zu \*Satz 1 Nummer 2**

Außerdem ist das Statistische Bundesamt nach § 2 Absatz 3 Nummer 2 die zentrale Informationsstelle im Sinne des Artikels 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2022/868.

#### **Zu \*Satz 2**

§ 2 Absatz 3 Satz 2 stellt klar, dass wenn das Statistische Bundesamt als zuständige Behörde gemäß Satz 1 Aufgaben übernimmt, diese nicht in den Bereich der Bundesstatistik fallen und demnach das verfassungsrechtliche Trennungs- und Abschottungsgebot zu beachten ist.

#### **Zu Absatz 4**

Zur Wahrnehmung insbesondere der Unterstützungsleistungen nach Artikel 7 Absatz 4 (a) –(c) der Verordnung (EU) 2022/868 kann es erforderlich sein, dass geschützte Daten im Sinne des Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2022/868 an das Statistische Bundesamt übermittelt werden und dass das Statistische Bundesamt für die öffentlichen Stellen geschützte Daten verarbeitet und zum Zweck der Weiterverwendung bereitstellt. Absatz 4 Satz 1 und Satz 2 sollen eine Rechtsgrundlage hierfür schaffen, z.B. für die Übermittlung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten, um den Anforderungen der Datenschutz-Grundverordnung nachzukommen und etwaigen datenschutzrechtlichen Einwänden zu begegnen.

Des Weiteren schafft Absatz 4 Satz 3 Artikel 7 Absatz. 2 Satz 1 der Verordnung (EU) 2022/868 folgend die Rechtsgrundlage, dass die zuständige Stelle über den Zugang zur Weiterverwendung von Daten der in Artikel 3 Absatz 1 genannten Datenkategorien entscheiden kann, soweit die zuständige Stelle von den öffentlichen Stellen oder von obersten Bundes- oder Landesbehörden hierzu ermächtigt wurde.

#### **Zu Absatz 5**

Die Mitgliedstaaten haben nach Artikel 8 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung (EU) 2022/868 zu gewährleisten, dass alle einschlägigen Informationen in Bezug auf die Anwendung der Artikel 5 und 6 der Verordnung (EU) 2022/868 über eine zentrale Informationsstelle erhältlich und leicht zugänglich sind. Absatz 5 dient der Sicherstellung, dass die öffentlichen Stellen die erforderlichen Informationen an die zentrale Informationsstelle zur Erfüllung dieser Aufgaben übermitteln.

Nach Artikel 8 Absatz 2 Satz 2 der Verordnung (EU) 2022/868 stellt die zentrale Informationsstelle auf elektronischem Wege eine durchsuchbare Bestandsliste mit einer Übersicht aller verfügbaren Datenressourcen bereit, gegebenenfalls einschließlich der bei sektoralen, regionalen oder lokalen Informationsstellen verfügbaren Datenressourcen sowie einschlägige Informationen mit einer Beschreibung der verfügbaren Daten, die mindestens das Datenformat und den Datenumfang und die Bedingungen für ihre Weiterverwendung umfasst. Um dieser Aufgabe entsprechen zu können, ist es erforderlich, dass die betreffenden öffentlichen Stellen der zentralen Informationsstelle die notwendigen Informationen bereitstellen. Dies wird ebenfalls durch Absatz 5 geregelt.

#### **Zu Absatz 6**

Um eventuell notwendige weitere oder konkretisierende Bestimmungen für die Aufgabewahrnehmung der zuständigen Stelle nach Artikel 7 der Verordnung (EU) 2022/868 und der zentralen Informationsstelle nach Artikel 8 der Verordnung (EU) 2022/868 zu schaffen, wird in Absatz 6 eine Rechtsverordnungsermächtigung aufgenommen.

#### **Zu § 3 (Unabhängigkeit)**

Der Daten-Governance-Rechtsakt sieht in Artikel 26 Absatz 1 und Absatz 2 für die für Datenvermittlungsdienste und für die Registrierung von datenaltruistischen Organisationen zuständigen Behörden im Rahmen der Ausübung ihrer Aufgaben Unabhängigkeit, Transparenz und unparteiisches Handeln vor; weshalb ein Bezug zu datenaltruistischen oder datenvermittelnden Organisationen ausgeschlossen sein muss. Um die Unabhängigkeit der aufsichtsbehördlichen Tätigkeit zu stärken, wird in § 3 explizit darauf verwiesen.

#### **Zu § 4 (Übermittlungspflichten)**

Die Vorschrift konkretisiert die Übermittlungspflichten, die der Bundesrepublik Deutschland als Mitgliedstaat der EU durch die Verordnung (EU) 2022/868 auferlegt sind. Innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ist die Bundesnetzagentur dafür verantwortlich, nach

Artikel 35 der Verordnung (EU) 2022/868 der Europäischen Kommission die für den jeweiligen Bericht erforderlichen Informationen zu übermitteln.

## **Zu § 5 (Gebühren)**

### **Zu Absatz 1**

Absatz 1 greift die Befugnisse zur Gebührenerhebung nach der Verordnung (EU) 2022/868 auf. Nach Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2022/868 können „öffentliche Stellen“ im Sinne des Artikels 2 Nummer 17 der Verordnung (EU) 2022/868, die eine Weiterverwendung von Daten der in Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2022/868 genannten Datenkategorien erlauben, Gebühren für die Erlaubnis der Weiterverwendung dieser Daten erheben. Nach Artikel 11 Absatz 11 der Verordnung (EU) 2022/868 kann die für Datenvermittlungsdienste zuständige Behörde – demnach hier die Bundesnetzagentur – außerdem Gebühren für die Anmeldung der Anbieter von Datenvermittlungsdiensten erheben.

### **Zu Absatz 2**

Absatz 2 stellt klar, dass die jeweiligen Gebührentatbestände durch Rechtsverordnung nach § 22 Absatz 4 Bundesgebührengesetz konkretisiert werden. Zuständig für den Erlass der Rechtsverordnung ist grundsätzlich das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz. Dieses kann nach Satz 2 aber auch die Bundesnetzagentur ermächtigen.

### **Zu Absatz 3**

Mit Absatz 3 wird deklaratorisch festgestellt, dass sich die Erhebungsbefugnis zu Gebühren im Sinne des Artikels 6 der Verordnung (EU) 2022/868 von solchen „öffentlichen Stellen“, die eine Weiterverarbeitung von Daten der in Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2022/868 genannten Datenkategorien erlauben und die der Zuständigkeit der Länder unterliegen, nach Landesrecht richtet.

## **Zu § 6 (Durchsetzung der Anforderungen des Kapitels III der Verordnung (EU) 2022/868 gegenüber Anbietern von Datenvermittlungsdiensten)**

Die Bundesnetzagentur ist nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 die „Zuständige Behörde für Datenvermittlungsdienste“ im Sinne des Artikels 13 der Verordnung (EU) 2022/868. Als für Datenvermittlungsdienste zuständige Behörde überwacht und beaufsichtigt sie daher gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 auch die Einhaltung der Anforderungen des Kapitels III Verordnung (EU) 2022/868 durch die Anbieter von Datenvermittlungsdiensten (vgl. Artikel 14 Absatz 1 Satz 1 Verordnung (EU) 2022/868).

Die Vorschrift des § 6 greift insoweit die Vorgaben aus Artikel 14 Absatz 3 bis 6 der Verordnung (EU) 2022/868 auf.

### **Zu Absatz 1**

Soweit die Bundesnetzagentur feststellt, dass ein Anbieter von Datenvermittlungsdiensten gegen „eine oder mehrere Anforderungen des Kapitels III der Verordnung (EU) 2022/868“ verstößt, teilt sie ihm dies mit. Zugleich fordert sie den betreffenden Anbieter von Datenvermittlungsdiensten auf, innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Mitteilung Stellung zu nehmen.

Durch das Anknüpfen an Verstöße des Anbieters gegen „Anforderungen des Kapitels III“ nach der Verordnung (EU) 2022/868 ist sichergestellt, dass gegenüber Einrichtungen, die am 23. Juni 2022 die in Artikel 10 der Verordnung (EU) 2022/868 genannten Datenvermittlungsdienste bereits erbringen, eine Durchsetzung der in Kapitel III der Verordnung festgelegten Anforderungen erst ab dem 24. September 2025 erfolgen kann. Diese

Einrichtungen müssen den Verpflichtungen des Kapitels III (Artikel 10-15) der Verordnung (EU) 2022/868 gemäß Artikel 37 der Verordnung erst ab dann „nachkommen“, sodass sie insoweit bis zum Stichtag die Anforderungen aus der Verordnung (EU) 2022/868 im Sinne des Absatzes 1 auch nicht umsetzen müssen. Entsprechend findet § 6 auf diese Einrichtungen gemäß § 9 keine Anwendung.

#### **Zu Absatz 2**

Mit Absatz 2 wird Artikel 14 Absatz 4 Satz 1 der Verordnung (EU) 2022/868 durchgeführt. Gemäß Satz 1 kann die Bundesnetzagentur den betreffenden Anbieter von Datenvermittlungsdiensten, dem sie nach Absatz 1 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben hat, dazu auffordern, die betreffenden Anforderungen innerhalb einer angemessenen Frist, in schwerwiegenden Fällen unverzüglich, zu erfüllen.

#### **Zu Absatz 3**

Gemäß Absatz 3 kann die Bundesnetzagentur, soweit der Anbieter des Datenvermittlungsdienstes der Aufforderung nach Absatz 2 nicht innerhalb der gesetzten Frist nachkommt, die erforderlichen Maßnahmen anordnen, um die Einhaltung der betreffenden Anforderungen des Kapitels III der Verordnung (EU) 2022/868 sicherzustellen. Sie kann insbesondere die Verschiebung des Beginns oder eine Aussetzung der Erbringung des Datenvermittlungsdienstes bis zu der von ihr geforderten Beendigung des Verstoßes anordnen. Dabei ergibt sich aus Artikel 14 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2022/868, dass die Bundesnetzagentur im Zuge der Anordnung der Maßnahmen auch die Gründe dafür sowie die notwendigen Schritte zur Behebung der entsprechenden Mängel mitzuteilen hat. Zudem ist dem Anbieter des Datenvermittlungsdienstes eine angemessene Frist von höchstens 30 Tagen zu setzen, um ihr entsprechen zu können.

Mit Absatz 3 werden Artikel 14 Absatz 4 Satz 2 bis Artikel 6 der Verordnung (EU) 2022/868 durchgeführt.

#### **Zu Absatz 4**

Verstößt der Anbieter von Datenvermittlungsdiensten gegen Anforderungen aus Kapitel III der Verordnung (EU) 2022/868 in schwerwiegender oder wiederholter Weise und werden diese Verstöße trotz vorheriger Mitteilung und Aufforderung nach Absatz 1 nicht fristgemäß behoben, kann die Bundesnetzagentur ihm die Bereitstellung des Datenvermittlungsdienstes untersagen. Dabei ergibt sich aus Artikel 14 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2022/868, dass die Bundesnetzagentur im Zuge der Anordnung der Maßnahmen auch die Gründe dafür sowie die notwendigen Schritte zur Behebung der entsprechenden Mängel mitzuteilen hat. Bei der Untersagung ist ihm eine angemessene Frist von höchstens 30 Tagen zu setzen, um den angeordneten Maßnahmen entsprechen zu können.

Mit Absatz 4 wird Artikel 14 Absatz 4 Satz 2 Buchstabe c in Verbindung mit Absatz 6 der Verordnung (EU) 2022/868 durchgeführt.

#### **Zu Absatz 5**

Die Bundesnetzagentur kann ihre Anordnungen und Untersagungsverfügungen nach den Absätzen 3 und 4 auch mit den Mitteln des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes durchsetzen. Sie kann nach dessen Maßgabe zur Einhaltung der Anforderungen des Kapitels III der Verordnung (EU) 2022/868 ein Zwangsgeld in Höhe von bis zu fünfundzwanzigtausend Euro festsetzen.

## **Zu § 7 (Durchsetzung der Anforderungen des Kapitels IV der Verordnung (EU) 2022/868 gegenüber anerkannten datenaltuistischen Organisationen)**

Die Bundesnetzagentur ist gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 zuständig für die Registrierung von datenaltuistischen Organisationen im Sinne des Artikels 23 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2022/868. In § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 ist zugleich klargestellt, dass die Bundesnetzagentur auch die nach Artikel 24 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung (EU) 2022/868 für die Überwachung und Beaufsichtigung der datenaltuistischen Organisationen zuständige Behörde ist.

§ 7 dient der Durchführung der Vorgaben des Artikels 24 Absätze 3 bis 6 der Verordnung (EU) 2022/868.

### **Zu Absatz 1**

Stellt die Bundesnetzagentur gemäß Absatz 1 fest, dass eine nach Maßgabe der Verordnung (EU) 2022/868 anerkannte datenaltuistische Organisation gegen eine oder mehrere Anforderungen des Kapitels IV der Verordnung (EU) 2022/868 verstößt, teilt sie ihr dies mit und gibt ihr Gelegenheit, innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Mitteilung Stellung zu nehmen. Absatz 1 dient der Durchführung von Artikel 24 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2022/868.

### **Zu Absatz 2**

Absatz 2 dient der Durchführung von Artikel 24 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2022/868. Demnach kann die Bundesnetzagentur die betreffende anerkannte datenaltuistische Organisation dazu auffordern, die betreffenden Anforderungen innerhalb einer angemessenen Frist, in schwerwiegenden Fällen unverzüglich, zu erfüllen.

### **Zu Absatz 3**

Die Nummern 1 und 2 des Absatzes 3 dienen der Durchführung von Artikel 24 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2022/868.

### **Zu \*Satz 1 Nummer 1**

Soweit die anerkannte datenaltuistische Organisation der Aufforderung der Bundesnetzagentur, den Verstoß gegen eine oder mehrere Anforderungen des Kapitels IV der Verordnung (EU) 2022/868 nicht innerhalb der gesetzten Frist nachkommt, untersagt die Bundesnetzagentur ihr nach Nummer 1 das Führen der Bezeichnung „in der Union anerkannte datenaltuistische Organisation“ in ihrer schriftlichen und mündlichen Kommunikation. Damit wird Artikel 24 Absatz 5 Satz 1 Buchst. a) der Verordnung (EU) 2022/868 durchgeführt.

### **Zu \*Satz 1 Nummer 2**

Soweit die anerkannte datenaltuistische Organisation der Aufforderung der Bundesnetzagentur, den Verstoß gegen eine oder mehrere Anforderungen des Kapitels IV der Verordnung (EU) 2022/868 nicht innerhalb der gesetzten Frist nachkommt, streicht die Bundesnetzagentur diese nach Nummer 2 außerdem aus dem nationalen Register der anerkannten datenaltuistischen Organisationen. Damit wird von Artikel 24 Absatz 5 Satz 1 Buchst. b) der Verordnung (EU) 2022/868 durchgeführt.

### **Zu \*Satz 2**

Die Entscheidung nach Satz 1 Nummer 1 ist durch die Bundesnetzagentur öffentlich zugänglich zu machen. Damit wird von Artikel 24 Absatz 5 Satz 2 der Verordnung (EU) 2022/868 durchgeführt.

#### **Zu Absatz 4**

Nach Absatz 4 kann die Bundesnetzagentur ihre Entscheidung im Sinne des Absatzes 3 Satz 1 Nummer 1 nach Maßgabe des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes auch mittels Zwangsgeldes in Höhe von bis zu fünfundzwanzigtausend Euro durchsetzen.

#### **Zu § 8 (Bußgeldvorschriften)**

##### **Zu Absatz 1**

Ein Verstoß der Anbieter von Datenvermittlungsdiensten oder der anerkannten datenaltruistischen Organisationen gegen die in § 8 genannten Fällen wird als Ordnungswidrigkeit verfolgbar gestellt. Eine fahrlässige Begehung ist ausreichend, wobei dies – ebenso wie weitere relevante Umstände nach Artikel 34 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2022/868 – von der Bundesnetzagentur als zuständige Bußgeldbehörde (Absatz 5) bei der Verhängung von Sanktionen zu berücksichtigen ist.

##### **Zu Nummer 1**

Die Regelung dient der nationalen Durchführung des Artikels 34 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2022/868 und normiert eine Ordnungswidrigkeit bei Verstößen gegen Artikel 5 Absatz 14 der Verordnung (EU) 2022/868.

##### **Zu Nummer 2**

Die Regelung dient der nationalen Durchführung des Artikels 34 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2022/868 und normiert eine Ordnungswidrigkeit bei Verstößen gegen Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2022/868.

##### **Zu Nummer 3**

Die Regelung dient der nationalen Durchführung des Artikels 34 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2022/868 und normiert eine Ordnungswidrigkeit bei Verstößen gegen Artikel 11 Absatz 3 Unterabsatz 1 oder Unterabsatz 2 Satz 1 der Verordnung (EU) 2022/868.

##### **Zu Nummer 4**

Die Regelung dient der nationalen Durchführung des Artikels 34 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2022/868 und normiert eine Ordnungswidrigkeit bei Verstößen gegen Artikel 11 Absatz 12 oder Artikel 19 Absatz 7 der Verordnung (EU) 2022/868.

##### **Zu Nummer 5**

Die Regelung dient der nationalen Durchführung des Artikels 34 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2022/868 und normiert eine Ordnungswidrigkeit bei Verstößen gegen Artikel 11 Absatz 13 der Verordnung (EU) 2022/868.

##### **Zu Nummer 6**

Die Regelung dient der nationalen Durchführung des Artikels 34 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2022/868 und normiert eine Ordnungswidrigkeit bei Verstößen gegen Artikel 12 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2022/868.

##### **Zu Nummer 7**

Die Regelung dient der nationalen Durchführung des Artikels 34 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2022/868 und normiert eine Ordnungswidrigkeit bei Verstößen gegen Artikel 12 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2022/868.

### **Zu Nummer 7**

Die Regelung dient der nationalen Durchführung des Artikels 34 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2022/868 und normiert eine Ordnungswidrigkeit bei Verstößen gegen Artikel 12 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2022/868.

### **Zu Nummer 8**

Die Regelung dient der nationalen Durchführung des Artikels 34 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2022/868 und normiert eine Ordnungswidrigkeit bei Verstößen gegen Artikel 12 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2022/868.

### **Zu Nummer 9**

Die Regelung dient der nationalen Durchführung des Artikels 34 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2022/868 und normiert eine Ordnungswidrigkeit bei Verstößen gegen Artikel 12 Buchstabe e zweiter Halbsatz der Verordnung (EU) 2022/868.

### **Zu Nummer 10**

Die Regelung dient der nationalen Durchführung des Artikels 34 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2022/868 und normiert eine Ordnungswidrigkeit bei Verstößen gegen Artikel 12 Buchstabe f der Verordnung (EU) 2022/868.

### **Zu Nummer 3**

Die Regelung dient der nationalen Durchführung des Artikels 34 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2022/868 und normiert eine Ordnungswidrigkeit bei Verstößen gegen Artikel 12 Buchstabe g der Verordnung (EU) 2022/868.

### **Zu Nummer 10**

Die Regelung dient der nationalen Durchführung des Artikels 34 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2022/868 und normiert eine Ordnungswidrigkeit bei Verstößen gegen Artikel 12 Buchstabe h der Verordnung (EU) 2022/868.

### **Zu Nummer 11**

Die Regelung dient der nationalen Durchführung des Artikels 34 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2022/868 und normiert eine Ordnungswidrigkeit bei Verstößen gegen Artikel 12 Buchstabe i der Verordnung (EU) 2022/868.

### **Zu Nummer 12**

Die Regelung dient der nationalen Durchführung des Artikels 34 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2022/868 und normiert eine Ordnungswidrigkeit bei Verstößen gegen Artikel 12 Buchstabe j der Verordnung (EU) 2022/868.

### **Zu Nummer 13**

Die Regelung dient der nationalen Durchführung des Artikels 34 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2022/868.

Diese Unterteilung in die Buchstaben a bis c wird vorgenommen, um zu ermöglichen, dass die Anforderung des Artikel 37 der Verordnung (EU) 2022/868 berücksichtigt wird: Bei Artikel 12 Buchstabe k handelt es sich um eine Verpflichtung aus Kapitel III der Verordnung (EU) 2022/868. Nach § 9 ist daher § 8 Absatz 1 Nummer 16 Buchstabe a auf Einrichtungen, die am 23. Juni 2022 die in Artikel 10 der Verordnung (EU) 2022/868 genannten

Datenvermittlungsdienste bereits erbracht haben, erst ab dem 24. September 2025 anzuwenden. Umgekehrt wird klargestellt, dass ein Verstoß gegen Artikel 31 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2022/868 (§ 8 Absatz 1 Nummer 16 Buchstabe c durch diese Einrichtungen auch bereits zuvor geahndet werden kann. Eine Kollision mit Artikel 37 der Verordnung (EU) 2022/868 liegt dann nicht vor, da Artikel 31 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2022/868 nicht in Kapitel III, sondern in Kapitel VII der Verordnung niedergelegt ist.

#### **Zu Buchstabe a**

Die Regelung dient der nationalen Durchführung des Artikels 34 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2022/868 und normiert eine Ordnungswidrigkeit bei Verstößen gegen Artikel 12 Buchstabe k der Verordnung (EU) 2022/868.

#### **Zu Buchstabe b**

Die Regelung dient der nationalen Durchführung des Artikels 34 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2022/868 und normiert eine Ordnungswidrigkeit bei Verstößen gegen Artikel 21 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2022/868.

#### **Zu Buchstabe c**

Die Regelung dient der nationalen Durchführung des Artikels 34 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2022/868 und normiert eine Ordnungswidrigkeit bei Verstößen gegen Artikel 31 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2022/868.

#### **Zu Nummer 14**

Die Regelung dient der nationalen Durchführung des Artikels 34 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2022/868 und normiert eine Ordnungswidrigkeit bei Verstößen gegen Artikel 12 Buchstabe l der Verordnung (EU) 2022/868.

#### **Zu Nummer 14**

Die Regelung dient der nationalen Durchführung des Artikels 34 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2022/868 und normiert eine Ordnungswidrigkeit bei Verstößen gegen Artikel 12 Buchstabe m zweiter Halbsatz oder Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2022/868.

#### **Zu Nummer 15**

Die Regelung dient der nationalen Durchführung des Artikels 34 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2022/868 und normiert eine Ordnungswidrigkeit bei Verstößen gegen Artikel 12 Buchstabe n der Verordnung (EU) 2022/868.

#### **Zu Nummer 16**

Die Regelung dient der nationalen Durchführung des Artikels 34 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2022/868 und normiert eine Ordnungswidrigkeit bei Verstößen gegen Artikel 12 Buchstabe o der Verordnung (EU) 2022/868.

#### **Zu Nummer 17**

Die Regelung normiert eine Ordnungswidrigkeit bei Verstößen gegen Artikel 19 Absatz 3 Unterabsatz 1 oder Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) 2022/868.

#### **Zu Nummer 18**

Die Regelung normiert eine Ordnungswidrigkeit bei Verstößen gegen Artikel 19 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2022/868.

### **Zu Nummer 23**

Die Regelung dient der nationalen Durchführung des Artikels 34 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2022/868 und normiert eine Ordnungswidrigkeit bei Verstößen gegen Artikel 20 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2022/868.

### **Zu Nummer 24**

Die Regelung dient der nationalen Durchführung des Artikels 34 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2022/868 und normiert eine Ordnungswidrigkeit bei Verstößen gegen Artikel 20 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2022/868.

### **Zu Nummer 20**

Die Regelung dient der nationalen Durchführung des Artikels 34 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2022/868 und normiert eine Ordnungswidrigkeit bei Verstößen gegen Artikel 21 Absatz 2 Satz 1 der Verordnung (EU) 2022/868.

### **Zu Nummer 26**

Die Regelung dient der nationalen Durchführung des Artikels 34 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2022/868 und normiert eine Ordnungswidrigkeit bei Verstößen gegen Artikel 21 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2022/868.

### **Zu Nummer 22**

Die Regelung dient der nationalen Durchführung des Artikels 34 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2022/868 und normiert eine Ordnungswidrigkeit bei Verstößen gegen Artikel 21 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2022/868.

### **Zu Nummer 22**

Die Regelung dient der nationalen Durchführung des Artikels 34 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2022/868 und normiert eine Ordnungswidrigkeit bei Verstößen gegen Artikel 31 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2022/868. Artikel 31 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2022/868 begründet für die vier darin genannten Adressaten die Pflicht zum Ergreifen angemessener technischer, rechtlicher und organisatorischer Maßnahmen, um eine internationale Übertragung von Daten zu verhindern, die nicht im Einklang mit der Verordnung (EU) 2022/868 steht.

### **Zu Nummer 23**

Die Regelung dient der nationalen Durchführung des Artikels 34 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2022/868 und normiert eine Ordnungswidrigkeit bei Verstößen gegen Artikel 31 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2022/868.

### **Zu Nummer 30**

Die Regelung dient der nationalen Durchführung des Artikels 34 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2022/868 und normiert eine Ordnungswidrigkeit bei Verstößen gegen Artikel 31 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2022/868.

### **Zu Absatz 2**

Nach Artikel 34 Absatz 1 Satz 2 der Verordnung (EU) 2022/868 müssen die Sanktionen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.

Um die erforderliche Abschreckung zu erreichen, ist bei schwerwiegenden Verstößen eine Bußgeldhöhe von bis zu fünfhunderttausend Euro erforderlich. Bei mittleren Verstößen genügt eine Bußgeldhöhe von bis zu fünfzigtausend Euro, bei geringeren Verstößen bis zu zehntausend Euro. Die Abstufung der maximalen Bußgeldhöhe erfolgt typischerweise nach der Art des Verstoßes, eines der Indikatoren in Artikel 34 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2022/868.

Danach kann die Ordnungswidrigkeit in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1, 6, 8, 11, 12, 15 bis 19 und 25 bis 29 mit einer Geldbuße bis zu fünfhunderttausend Euro, in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 2, 3, 9, 10, 13, 14, 20, 21, 23, 24 und 30 mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro und in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

#### **Zu Absatz 6**

Absatz 3 stellt klar, dass die Bundesnetzagentur die zuständige Behörde für die Verfolgung und Ahndung der in Absatz 1 genannten Ordnungswidrigkeiten ist.

#### **Zu § 9 (Übergangsvorschriften)**

Da nach Artikel 37 der Verordnung (EU) 2022/868 Einrichtungen, die am 23. Juni 2022 die in Artikel 10 der Verordnung (EU) 2022/868 genannten Datenvermittlungsdienste bereits erbracht haben, den im Kapitel III der Verordnung festgelegten Verpflichtungen erst ab dem 24. September 2025 nachkommen müssen, sind diese Einrichtungen bis zu diesem Zeitpunkt gemäß § 9 sowohl von der Anwendung des § 4 als auch von den Bußgeldtatbeständen des § 9 Absatz 1 Nummern 2 bis 16 Buchstabe a und Nummern 17 bis 20 (diese betreffen Rechtspflichten aus Kapitel III der Verordnung (EU) 2022/868) ausgenommen.

#### **Zu § 10 (Inkrafttreten)**

Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten.